

Punkt 5) der Tagesordnung:**AUTORISIERUNG ZUM AN- UND VERKAUF EIGENER AKTIEN**Vorschlag an die ordentliche Gesellschafterversammlung

Mit Bezug auf Punkt 5) der Tagesordnung "Autorisierung zum An- und Verkauf eigener Aktien", schlägt der Verwaltungsrat der Sparkasse, im Sinne und mit Wirkung der Art. 2357 ZGB und 2357-ter ZGB und bis zum 30.09.2026, der ordentlichen Gesellschafterversammlung die Autorisierung der Einrichtung eines Eigenaktienfonds vor, für den ein- oder mehrmaligen An- und Verkauf von eigenen Aktien, zu den nachfolgenden Fristen und Bedingungen: Mindestpreis 6,00 (sechs Komma null null) Euro und Höchstpreis 18,00 (achtzehn Komma null null) Euro für einen theoretischen Höchstbestand von 2.500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Aktien, deren maximaler Gesamtgegenwert 15.000.000 (fünfzehn Millionen) Euro (Gegenwert zu einem gewogenen Durchschnittskaufpreis von 6,00 (sechs Komma null null) Euro) beträgt. Es wird festgehalten, dass die Höchstanzahl an haltbaren eigenen Aktien bereits jene Aktien beinhaltet, die bereits zum Datum des Antrags an die Banca d'Italia gehalten werden.

Der neue Plafond, der 12 Monate gültig sein wird, kann nur nach Erhalt der Genehmigung von Banca d'Italia ausgenutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt und jedenfalls innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach der letzten Autorisierung wird die Einrichtung des Eigenaktienfonds, verstanden als maximaler Gegenwert in Euro, zu den Bedingungen vorgenommen, die im Vorschlag dargelegt sind, der von der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 15.04.2025 genehmigt wurde und auf welchen Bezug genommen wird. Die weiteren Bedingungen (z.B. Mindestpreis, Höchstpreis), die nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen sind, sind sofort anwendbar.

Es wird festgehalten, dass die Ankäufe eigener Aktien, hauptsächlich auf den multilateralen Handelssystemen erfolgen sollen, wobei die Arbeitsabläufe in den Reglements der Organisation und Verwaltung der Märkte selbst festgelegt werden und keine direkte Kombination der Kaufanträge mit vorbestimmten Verkaufsanträgen zulassen.

Die Einrichtung des Eigenaktienfonds für den An- und Verkauf eigener Aktien verfolgt das primäre Ziel, den ordnungsgemäßen Handel der eigenen Aktien zu gewährleisten, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen in Bezug auf den Marktmissbrauch und die Vorgaben des Reglements des Handelssitzes, um die Liquidität der eigenen Aktien zu unterstützen.

Zudem autorisiert die ordentliche Gesellschafterversammlung den Antrag an Banca d'Italia auf Einrichtung des Eigenaktienfonds zu den im vorliegenden Vorschlag festgelegten Fristen und Bedingungen zu autorisieren und erteilt dem Verwaltungsrat das Mandat, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung betreffend den neuen Fonds für

den Ankauf eigener Aktien erfolgt im Hinblick auf die Nutzung von zukünftigen Gelegenheiten vor der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung der Geschäftsbilanz 2026. Es wird festgehalten, dass in Folge der Einführung der neuen Gesetzesbestimmungen der Antrag auf Aktualisierung des Plafonds für den Ankauf von eigenen Aktien eine Pflicht darstellt, die spätestens innerhalb von 12 Monaten erfüllt werden muss, bei sonstigem Verlust des Rechts auf Halten und Ankauf eigener Aktien.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG
gez. RA Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates